

Isidoro Martín

Die Präsenz des Heiligen Stuhls bei den Staaten

1. Die diplomatische Vertretung der Kirche

Die Präsenz der Kirche bei den Staaten geht auf Jahrhunderte zurück und hat heute großen Umfang angenommen. Durch Nuntiaturen und Apostolische Delegationen steht die Kirche mit ungefähr hundert Staaten der ganzen Welt und vielen internationalen Organismen in Beziehung. Es sind Staaten mit sehr verschiedenen politischen Regimen und sehr verschiedener Einstellung zur Religion; konfessionell-katholische, christliche, muslimische Staaten und akonfessionelle, ja auch religionsfeindliche Staaten. Als 1956 Pius XII. sein achtzigstes Lebensjahr vollendete, schrieb man: «Es gibt in Rom mehr außerordentliche diplomatische Missionen als bei der Krönung der Königin von England», und bei der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils waren außer dem Staatspräsidenten Italiens und dem Großmeister des Malteserordens 79 Staaten und 7 internationale Organismen vertreten. Bevor der Hl. Stuhl weltliche Macht besaß, war er bei den Kirchen ferner Länder durch *Vicarii apostolici*, Residentialbischöfe mit speziellen Vollmachten, vertreten, und um die Mitte des 5. Jahrhunderts entsandte er *apocrisarii* oder *responsales* zu den Kaisern von Byzanz, um sich über den Stand der Ostkirchen zu vergewissern. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts gab es an verschiedenen Orten *legati missi* mit konkreten Missionen. Gregor VII. (1073–85) beauftragte sie mit wichtigen Aufgaben beim Kaiser und bei Königen. Den Erzbischof einzelner Metropolitansitze betrachtete man als *legatus natus* in seinem Territorium. Die ständigen Nuntiaturen nahmen zu Ende des 15. Jahrhunderts ihren Anfang, und im 16. Jahrhundert erhielten sie unter Gregor XIII. (1572–85) ihre feste Gestalt, und ihre Entwicklung hing mit der weltlichen Macht der Päpste zusammen.¹ «Einerseits hat die päpstliche Diplomatie durch die Jahrhunderte hindurch von Anfang an Eigenschaften aufgewiesen, die von der weltlichen Macht absolut unabhängig waren; andererseits hat sie doch

von der weltlichen Macht ihre feste Form erhalten. Es waren die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche, welche die Schaffung der ersten ständigen Nuntiaturen nahelegten.»² Man darf jedoch nicht meinen, der Papst besitze das Legationsrecht nur als Staatsoberhaupt. Von 1870 bis 1929 entbehrte der Hl. Stuhl weltlicher Macht, und doch handelte er weiterhin als internationale Rechtspersönlichkeit; die Nuntiaturen und Botschaften blieben bestehen; Konkordate wurden abgeschlossen, und auf Ersuchen der Mächte schlichtete der Papst internationale Konflikte. Der Codex iuris canonici regelte das päpstliche Gesandtschaftswesen (can. 265–270); das Zweite Vatikanische Konzil hat jedoch beschlossen, «daß das Amt der päpstlichen Legaten genauer abgegrenzt werde» und «daß die päpstlichen Legaten, soweit es geschehen kann, mehr aus den verschiedenen Gebieten der Kirche genommen werden, so daß sie... eine wahrhaft weltweite Prägung aufweisen» (Dekret «Christus Dominus» 9 und 10). Diesen Wünschen entsprechend hat Paul VI. durch das Motu proprio «Sollicitudo omnium Ecclesiarum» vom 24. Juni 1969 das päpstliche Gesandtschaftswesen neu geordnet.³

2. Die Grundlagen der Vertretung des Papstes

Die Legaten des Hl. Vaters können einen doppelten Aspekt aufweisen: sie können Gesandte der höchsten Autorität der Kirche oder des Oberhauptes eines mit dieser eng verbundenen, aber doch von ihr verschiedenen Staates sein. Solange der Kirchenstaat bestand, konnten diese beiden Aspekte miteinander verwechselt werden; mit seinem Erlöschen im Jahre 1870 war dies aber unmöglich geworden. Heute besteht eine gewisse Unklarheit, da durch den Lateranvertrag von 1929 der Vatikanstaat geschaffen worden ist. «Zweifellos vertreten die Nuntien den Papst auch als weltlichen Souverän, und während der Zeit, da dieser einen relativ ansehnlichen Staat regierte, verhandelten die Nuntien über politische, kommerzielle und militärische Fragen, die den Kirchenstaat betrafen. Wer aber behaupten möchte, daß sie dann bloß Vertreter des Oberhauptes des Kirchenstaates waren, hat die Instruktionen des Staatssekretariats nicht gelesen... und auch keines der Dokumente über den Charakter ihrer Sendung.»⁴ Die Vertretung des Papstes beruhte nicht so sehr auf der territorialen Oberhoheit des Papstes, sondern vielmehr auf seiner geistigen Oberhoheit als Haupt der Kirche, deren Sendung, wie die Konzilskonstitution «Gaudium et spes» betont, sich «nicht auf den politischen,

wirtschaftlichen oder sozialen Bereich» bezieht, sondern «der religiösen Ordnung angehört» (Nr. 42). Die internationale oder vielmehr supranationale Rechtspersönlichkeit der Kirche entspricht der Sendung, die sie im Auftrag ihres göttlichen Stifeters in der Welt zu erfüllen hat. Wie can. 100 des Codex iuris canonici sagt, «haben die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl kraft göttlicher Anordnung den Status einer moralischen Person»; die Kirche als Gemeinde der Gläubigen, als Volk Gottes, der Hl. Stuhl als Organ, das die oberste Autorität der Kirche verkörpert. Deshalb «kommt dem Papst das mit seinem Amt gegebene, unabhängige Recht zu, seine Vertreter frei zu ernennen, zu entsenden, zu versetzen und abzurufen, in Übereinstimmung mit den Normen des internationalen Rechts über die Entsendung und Abberufung der diplomatischen Agenten». ⁵ In der Tat erheischt die Sendung des Papstes seine Präsenz auf der ganzen Welt. Seine Gewalt über die Hirten und die Gläubigen verpflichtet ihn, für die Einheit beider Sorge zu tragen. Er muß seine Brüder bestärken, leiten und in der Einheit in Christus bewahren. Er muß dafür sorgen, daß «nur eine Herde und ein Hirt» sei, und allen unablässig Christus verkünden. Dies erfordert intensive Beziehungen zwischen dem Papst und dem Episkopat aller Kirchen. Der Briefverkehr, der Besuch der Bischöfe zu Rom, die Präsenz von Bischöfen, Priestern und Laien der verschiedensten Nationen in der Römischen Kurie und die Versammlung der Bischofssynode mit Bischöfen aus aller Welt genügen hierzu nicht. Außer dieser Kommunikation der Peripherie mit dem Zentrum bedarf es der Präsenz des obersten Hirten in den Ortskirchen, um sie zu bestärken und zu vereinen. Dank des heutigen technischen Fortschritts konnte der Papst in kurzer Zeit verschiedene weit entfernte Orte besuchen; er kann dies aber nicht oft und nicht auf die Dauer tun. Deshalb ist es notwendig, daß er durch seine Vertreter in den verschiedenen Ländern am Leben der Gläubigen Anteil nimmt, sich in es einfügt und schnell und sicher um seine Anliegen und Bestrebungen weiß. Kraft dieses Rechts, das mit seiner Sendung gegeben ist und durch weit zurückreichende historische Ereignisse begünstigt wird, entsendet der Papst Legaten zu der höchsten Autorität der Staaten, in denen die Kirche präsent ist. Da Kirche und Staat, die beides souveräne und unabhängige Gesellschaften sind, einem gemeinsamen Subjekt – dem Menschen – zu seinem übernatürlichen und innerweltlichen Ziel behilflich sein müssen, ergänzen sich einige ihrer Tätigkeiten gegenseitig. Zum Wohl der Einzel-

menschen und der internationalen Gemeinschaft ist ein gutes Einvernehmen unter beiden Mächten erforderlich. Um den internationalen Frieden, die innere Ordnung und den Fortschritt der Länder zu fördern, müssen sie zusammenarbeiten und Konflikte vermeiden. Dazu gehört auch, daß die Kirche im Dienst des Friedens und des Fortschritts mit den internationalen Organismen zusammenarbeitet. Der Lateranvertrag bemerkt dies treffend, wenn er in Art. 2 sagt: «Italien anerkennt die Souveränität des Hl. Stuhls auf dem internationalen Feld als ein Attribut, das gemäß seiner Tradition und den Erfordernissen seiner Sendung in der Welt mit seiner Natur gegeben ist»: internationale Rechtspersönlichkeit und Präsenz der Kirche zur Erfüllung ihrer Sendung und auch internationale Rechtspersönlichkeit des Vatikanstaates, der aus diesem Vertrag als Staat hervorging, der unter der Oberhoheit des Papstes steht, um dessen Freiheit in der Leitung der Kirche sicherzustellen, verbunden mit dem Recht zu aktiver und passiver Legation und mit einem neutralen, unverletzlichen Territorium, wie dies während des Zweiten Weltkriegs offensichtlich der Fall war.

3. Charakter der päpstlichen Vertretung

Die päpstliche Diplomatie entspricht dem Ziel der Kirche. Sie hat keine politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Interessen zu vertreten, sondern religiöse, wenn auch diese zuweilen die übrigen Interessen tangieren können.

Wer in ihr eine bloß mit der weltlichen Macht der Päpste zusammenhängende Aktivität erblickt, hat sie als unzeitgemäß und unnötig zu betrachten. Da jedoch Kirche und Staat ihre Funktionen voneinander unterscheiden, beschränkt sich die Kirche darauf, vor dem Staat ihre religiösen Interessen und die Mittel zu verteidigen, die es ihr ermöglichen, ihrer geistigen Sendung in Freiheit nachzukommen.

Wenn sich die Diplomatie als die Kunst betrachtet, auf beliebigen Wegen zum Erfolg zu kommen – die vom Glück begünstigte Schlaueit Machiavellis –, so eignet sie sich für die Kirche nicht. Die Diplomatie hat jedoch die Kunst zu sein, nicht durch die Gewalt oder das Gleichgewicht der Interessen, sondern durch eine verantwortete Regelung die internationale Ordnung und den Frieden aufrechtzuerhalten. Sie muß sich von fragwürdigen Formen befreien. Die beste Diplomatie besteht darin, Pläne und Formeln vorzulegen, die dem Gemeinwohl möglichst förderlich sind und allgemeine Bedeutung besitzen. Die Diplomatie ist somit eine

Institution, die um so notwendiger ist, je unbeständiger die internationale Ordnung ist; sie muß verhüten, daß diese unter die Herrschaft brutaler Mächte gerät, die über das technische Wissen verfügen, sie zu zerstören.

So entspricht die Diplomatie dem Geist der Kirche. Sie bedarf der Vertretung der souveränen, hochstehenden Autorität des Papstes, die universal anerkannt wird und so sehr geeignet ist, einheitliche Pläne zu konzipieren, mit dem Geist großmütigen Dienens zu beseelen, mit ihrer Erfahrung und hohen Zielsetzung wegweisend zu sein. Sie kann als Modell dienen für das Ideal, auf dem sie gründet und nach dem sie strebt: die universale Brüderlichkeit. Die päpstlichen Diplomaten müssen die Rechte der Kirche verteidigen, aber auch für die Rechte und Bedürfnisse des Staates eintreten, zu dem sie gesandt sind. Sie vertreten keine gegenteiligen, sondern gleichgerichtete Interessen und haben ihnen selbstlos zu dienen im Bewußtsein, daß sie Christus vertreten.

Einige sind der Ansicht, die örtliche Hierarchie oder auch Laien sollten diese Vertretung übernehmen. Ein fremder Gesandter – für gewöhnlich ist es ein Italiener – wird die örtlichen Verhältnisse nicht kennen und kann die Anstrengungen des Episkopats durchkreuzen. Wenn auch die fachtechnische und geistige Vorbereitung, die man in der Päpstlichen kirchlichen Akademie zu Rom erhalten hat, ausgezeichnet sein mag, so ist sie doch wenig pastoral ausgerichtet, und der diplomatische Pomp färbt auf die päpstlichen Vertreter ab, die doch – vor allem in den armen Ländern – für die Armut Zeugnis ablegen sollen.

Diese Überlegungen haben etwas Richtiges an sich. Um jedoch die geistige und pastorale Mission des Hl. Stuhls bei den Kirchen zu vertreten, ist es nicht angebracht, Laien zu verwenden; diese sind als Fachleute tätig in den internationalen Organisationen, mit denen die Kirche zusammenarbeitet. Auch ist es nicht klug, daß Kleriker den Staat beim Hl. Stuhl vertreten, könnten sie doch den Verdacht erwecken, unloyal oder mit der Politik verquickt zu sein. Das Einvernehmen zwischen der päpstlichen Vertretung und der örtlichen Hierarchie wird sich daraus ergeben, daß die Kompetenzen und Funktionen genau abgegrenzt werden, wie dies Paul VI. dem Wunsch des Zweiten Vatikanums entsprechend getan hat. Wie die Römische Kurie, so wird auch die päpstliche Diplomatie internationalisiert. Wenn nicht ein einheimischer Kleriker den Papst repräsentiert, so erleben sowohl die Kirche des betreffenden Landes als auch der Staat die

Präsenz des Papstes stärker; der Verkehr zwischen den beiden Souveränen wird erleichtert, und die Gefahr von Nationalkirchen wird vermindert. Die pastorale Unerfahrenheit kann durch eine entsprechende Ausbildung behoben werden, und das Zeugnis für die Armut sowie der persönliche Opfergeist lassen sich ebenfalls heranbilden.

4. Die heutige Organisation der päpstlichen Vertretung

Die ständigen Vertreter des Papstes in den verschiedenen Nationen haben für gewöhnlich die Bischofswürde. Die Vertretung wird entweder bloß bei den Ortskirchen oder bei diesen und den Staaten zugleich ausgeübt. Kleriker oder Laien vertreten den Papst auch bei internationalen Organisationen, Konferenzen und Kongressen. Besehen wir die heutigen Klassen und Benennungen.

1. *Apostolischer Delegat*. Seine Legation religiöser und kirchlicher Natur wird bloß bei der Ortskirche ausgeübt. Faktisch steht er beim Staat, in dem er residiert, in hohem Ansehen und bereitet den Boden für die diplomatische Vertretung bei diesem vor. So war es während des spanischen Bürgerkrieges 1936 in bezug auf die Nationale Regierung der Fall.

2. *Nuntius*. Dieser verbindet mit der vorgenannten Legation die diplomatische Vertretung beim Staat mit dem Grad eines Botschafters und Dekans des diplomatischen Korps, wie dies der durch den Wiener Kongreß von 1815 getroffenen Bestimmung entspricht, die von der Konferenz der UNO 1961 bestätigt wurde.

3. *Pro-Nuntius*. Dieser hat die gleiche Vertretung inne wie der Nuntius, ist aber nicht Dekan des diplomatischen Korps.

4. *Inter-Nuntius*. Dieser ist, wie die beiden vorher genannten, ebenfalls päpstlicher Vertreter, aber von weniger hohem diplomatischem Rang. Seine Stellung kommt der eines «außerordentlichen Gesandten oder bevollmächtigten Ministers» gleich.

5. *Apostolischer Delegat und Gesandter des Hl. Stuhls bei einer Regierung*. Dieser ist ein päpstlicher Vertreter im eigentlichen Sinn, der infolge spezieller Umstände diesen Titel trägt. Dies ist seit 1966 der Fall bei der Vertretung des Hl. Stuhls bei der sozialistischen Republik von Jugoslawien.

6. *Regent*. Dieser ist ein ständiger, aber behelfsmäßiger Vertreter ohne entsprechenden bürgerlichen Rang. Einen solchen gab es zwischen 1945 und 1950 in Jugoslawien.

7. *Geschäftsträger mit Beglaubigungsschreiben*. Dieser

besitzt, wie der Regent, einen ständigen, aber behelfsmäßigen Charakter mit niedrigerem diplomatischem Rang.

8. *Geschäftsträger ad interim.* Dieser vertritt den Missionschef, wenn dieser zeitweilig nicht vorhanden oder abwesend ist, bei der Ortskirche oder der Regierung.

9. *Delegierter.* Dieser ist Chef oder Mitglied einer Mission bei einem internationalen Organismus, welchem der Hl. Stuhl angehört, oder nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an einer internationalen Konferenz oder an einem internationalen Kongreß teil.

10. *Beobachter.* Dieser ist Chef oder Mitglied einer Mission bei einem internationalen Organismus, welchem der Hl. Stuhl nicht angehört, oder wohnt ohne Stimmrecht einer Konferenz oder einem Kongreß bei.

Der Papst nimmt gemäß dem internationalen Recht die Ernennung, Entsendung, Versetzung oder Abberufung seiner Vertreter frei vor. Das Amt erlischt, wenn der Auftrag erfüllt ist oder zurückgezogen wird, wenn die Demission vom Papst angenommen wird und, sofern dieser nichts anderes verfügt, wenn das 75. Altersjahr erfüllt ist, nicht aber bei einer Sedisvakanz des Apostolischen Stuhls.

5. Auftrag und Tätigkeit der päpstlichen Vertreter

a) *Allgemeine Zielsetzung.* Erstes und spezifisches Ziel der Sendung des päpstlichen Vertreters ist es, die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Ortskirchen enger und wirksamer zu gestalten. Er muß die Sorge des Papstes um das Wohl des Landes zum Ausdruck bringen und mit Eifer für den Frieden, den Fortschritt und die internationale Zusammenarbeit, für das geistige, sittliche und materielle Wohl des Volkes wirken. Im Verein mit den Ortsbischöfen muß er für die Mission der Kirche und des Hl. Stuhls beim Staat eintreten. Deswegen werden die Apostolischen Delegaten – die nicht diplomatische Vertreter sind – es sich angelegen sein lassen, mit dem Staat freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten. Gemäß den Weisungen des Hl. Stuhls und stets im Verein mit den Ortsbischöfen und besonders mit den ostkirchlichen Patriarchen werden sie sich um Kontakte mit den Christengemeinden und auch um freundschaftliche Beziehungen zu den nichtchristlichen Gemeinschaften bemühen. Sie werden den Hl. Stuhl objektiv informieren über alles, was die Kirche und das Heil der Seelen angeht, über das Denken der Bischöfe, des

Klerus, der Ordensleute und Gläubigen, ihre Anregungen und Begehren, und werden denen, die diese betreffen, die Normen des Hl. Stuhls übermitteln. Sie führen ihre Mission unter Leitung des Kardinalstaatssekretärs aus und sind ihm gegenüber für den vom Papst erhaltenen Auftrag verantwortlich.

b) *Konkrete Tätigkeiten.* Die Mission des päpstlichen Vertreters umfaßt folgende spezifische Tätigkeiten:

1. *Ernennung von Bischöfen.* Er leitet den geeigneten kanonischen Prozeß ein, teilt die Namen der Kandidaten dem Hl. Stuhl mit und erstattet über sie *coram Domino* sein Gutachten, indem er sich das Urteil kluger Personen zunutze macht, die an die Schweigepflicht gebunden sind. Dabei wird er die Kompetenz der Bischofskonferenzen, die legitimen Privilegien und das besondere Regime respektieren, die der Hl. Stuhl insbesondere den Ostkirchen und Missionsländern gewährt.

2. *Ziehung von Bistumsgrenzen.* Unter Respektierung der Bischofskonferenzen und des ostkirchlichen Rechts wird er Fragen der Errichtung, Teilung oder Aufhebung von Kirchensprengeln eingehend prüfen und dem Hl. Stuhl die Vorschläge der Bischofskonferenzen und sein eigenes Gutachten übermitteln.

3. *Beziehungen zu den Bischöfen.* Er wird die Ortsbischöfe brüderlich unterstützen und beraten und dabei stets ihre Jurisdiktion respektieren. Der entscheidenden Bedeutung der Bischofskonferenzen bewußt, wird er mit ihnen in engstem Kontakte stehen, um sie zu unterstützen. Er wird der Eröffnungssitzung beiwohnen sowie den Sitzungen, zu denen er eingeladen oder vom Hl. Stuhl entsandt wird. Er soll über die Tagesordnung informiert werden und wird ein Doppel der Akten erhalten, um sie zur Kenntnis zu nehmen und dem Hl. Stuhl zu übermitteln.

4. *Beziehungen zu den Ordensleuten.* Er wird die höheren Ordensobern des Landes beraten und unterstützen, die Konferenzen der Ordensmänner und Ordensschwester fördern und festigen und ihr apostolisches, erzieherisches, fürsorgerisches und soziales Wirken koordinieren entsprechend den Normen des Hl. Stuhls und der örtlichen Bischofskonferenzen. Das gleiche wird er in bezug auf die Säkularinstitute tun, insofern diese Normen auf sie anwendbar sind.

5. *Beziehungen zum Staat.* Normalerweise pflegt er die Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staat, da es seine besondere Aufgabe ist, im Namen des Hl. Stuhls a) die Beziehungen mit der Landes-

regierung zu verstärken; b) das, was die Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staat betrifft, zu behandeln; c) sich mit dem Abschluß von Abkommen befassen, welche die Sphäre des öffentlichen Rechts betreffen. Soweit es die Umstände erlauben, wird er die Meinung der Ortsbischöfe erfragen, die er auf dem laufenden halten wird.

6. *Internationale Organismen.* Er wird mit Aufmerksamkeit die Programme der internationalen Organismen verfolgen, sofern nicht ein ständiger Delegierter oder Beobachter des Hl. Stuhls vorhanden ist. Außerdem soll er: a) regelmäßig über die Tätigkeit dieser Organismen Bericht erstatten; b) im Einvernehmen mit dem Ortsepiskopat die Zusammenarbeit zwischen den Fürsorge- und Erziehungsinstitutionen der Kirche und den entsprechenden intergouvernementalen oder nichtstaatlichen Institutionen fördern; c) die Tätigkeit der internationalen katholischen Organisationen fördern. Die Delegierten oder Beobachter des Hl. Stuhls werden im Einvernehmen mit dem päpstlichen Vertreter im betreffenden Land handeln.

7. *Jurisdiktion und Präzedenz.* Der Sitz des päpst-

lichen Vertreters ist von der Ortsjurisdiktion exempt. In seinem Oratorium kann der Vertreter die Fakultät zum Beichthören gewähren, seine eigenen Fakultäten ausüben und Gottesdienst halten, wobei er die auf dem betreffenden Territorium geltenden Anordnungen zu respektieren hat und die interessierte kirchliche Autorität, sofern dies angezeigt ist, informiert. Nachdem er den Ortsordinarius wenn möglich vorher benachrichtigt hat, kann er das Volk segnen und in allen Kirchen des Territoriums, worin er Legat ist, zelebrieren und auch pontifizieren. Dabei hat er die Präzedenz gegenüber den Erzbischöfen und Bischöfen, nicht aber gegenüber den Kardinälen und den ostkirchlichen Patriarchen. Seine Rechte und Privilegien sind ihm zu dem Zwecke gewährt, daß er, indem er klug von ihnen Gebrauch macht, den Charakter seiner Legation besser zum Ausdruck bringt und seinen Dienst leichter verrichten kann.

Selbstverständlich hat im päpstlichen Gesandtschaftswesen gegenüber jeder andern Erwägung die geistige Zielsetzung der Kirche den Vorrang: das Heil der Seelen bei allen Völkern.

ISIDORO MARTÍN

geboren am 24. September 1909 in Albacete (Spanien), Katholik. Er studierte an den Universitäten von Murcia, Salamanca, Madrid und Bologna, ist Doktor der Rechte und Lizentiat der politischen Wissenschaften, Professor für Kirchenrecht sowie Direktor der Abteilung Kirchenrecht der Universität Madrid. Er veröffentlichte unter anderem: *Seglares en la historia del catolicismo español* (Madrid 1968).

¹ Vgl. I. Cardinale, *Le Saint-Siège et la diplomatie* (Desclée Paris 1962) 21–34.

² Msgr. J. B. Montini, Rede vom 25. April 1951: *La Pontificia Academia Ecclesiastica* (Città del Vaticano 1951) XXII–XXIX. Umfassender Auszug in *Cardinale aaO.* 183–187; vollständige Wiedergabe in C. Calderon, *Montini, Papa* (Salamanca 1963) 109–121.

³ *Acta Apost. Sedis* 61 (1969) 473–484. Vgl. F. Cavalli, *Il motu proprio «Sollicitudo omnium ecclesiarum»*: *La Civiltà Cattolica* (1969) 34–43; L. de Echeverria, *Funciones de los legados del Romano Pontífice*: *Revista Española de Derecho Canónico* Bd. 24, 573–636.

⁴ P. Blet, *Le antiche Nunziature*: *L'Osservatore Romano*, 2. Juli 1969.

⁵ *Motu proprio «Sollicitudo omnium Ecclesiarum»*, Art. III.

Übersetzt von Dr. August Berz

Adrianus de Jong Konkordate und internationales Recht – Wert und Einfluß

Vielleicht ist es ein Wagnis, in diesem Augenblick über Konkordate zu schreiben. Eine neue Sicht auf Kirche und Gesellschaft setzt sich durch. Das hat auch Folgen für bestimmte Strukturen und Ein-

richtungen; und Konkordate bilden davon keine Ausnahme. Alles, was über die mögliche Revision der Konkordate in Italien und Spanien gesagt und geschrieben wird, verrät schon einiges von diesen Konsequenzen.

Die Absicht dieses Artikels ist jedoch nicht, die Konkordate zu beurteilen, sondern wir wollen über die Frage nachdenken, welchen Platz die Konkordate im internationalen Rechtsverkehr auf Grund ihrer Stellung im Konkordatsland einnehmen. Diese Frage soll an einem konkreten Punkt beantwortet werden, und zwar an der Ehe. An ihr läßt sich der Einfluß der Konkordate auf die zivile Gesetzgebung und auf die öffentliche Ordnung im Konkordatsland und darüber hinaus erkennen.